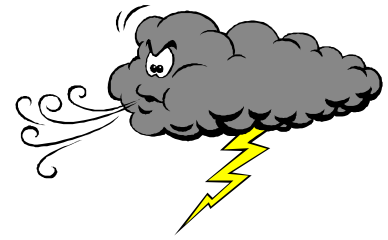


Damit kein Streit vom Gartenzaun bricht! Grenzabstände für Pflanzen



Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen und Sträuchern von den Nachbargrundstücken folgende Abstände einzuhalten:

1) Grenzabstände für Bäume und Sträucher

- bei **sehr stark wachsenden Bäumen** 4 m
(Bergahorn, Sommerlinde, Roßkastanie, Pappelarten, Fichte, Eiche)
- bei **stark wachsenden Bäumen** 2 m
(Hainbuche, Vogelbeere, Zierkirsche, Weißbirke, Kiefer, Lebensbaum)
- bei **allen übrigen Bäumen** 1,5 m
- bei **Obstbäumen**
 - Walnuss Sämlingen 4 m
 - Kernobstbäumen mit stark wachsender Unterlage 2 m
 - Kernobstbäume mit schwach wachsender Unterlage 1,5 m
- bei **stark wachsenden Sträuchern** 1 m
(Haselnuss, Flieder, Alpenrose, Goldglöckchen, Wacholder, Brombeere)
- bei allen übrigen **Sträuchern** 0,5 m

2) Grenzabstände für Hecken (Schnitt- und Formhecken)

- bei Hecken über 1,5 m Höhe 0,75 m
- bei Hecken bis 1,5 m Höhe 0,50 m
- bei Hecken bis 1,0 m Höhe 0,25 m

3) Abstände von Spaliervorrichtungen und Pergolen

- bis 2 m Höhe 0,50 m
- über 2 m Höhe, ein um das Maß der Mehrhöhe größerer Abstand
(Bsp.: 3 m Höhe - 1,50 m Abstand)

4) Die **doppelten Grenzabstände** sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt werden.

5) Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches oder der Hecke bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden tritt.

6) Ausschluss des Beseitigungsanspruches

Der Anspruch auf Beseitigung von Anpflanzungen, Spaliervorrichtungen und Pergolen, die geringer als die o.g. Abstände einhalten, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Anpflanzen oder der Herstellung Klage auf Beseitigung erhoben hat. Dies gilt nicht für Anpflanzungen an der Grenze eines Wirtschaftsweges.

Auszug aus dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz vom 28.02.1973

Das vollständige saarländische Nachbarrechtsgesetz gibt´s auch als Download im Internet unter

http://www.saarland.de/dokumente/res_justiz/mdj_Nachbarrecht2011.pdf